

B E S C H L U S S

aus der 14. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach
am Donnerstag, 14.07.2022

Öffentlicher Sitzungsteil

12.	Bauleitplanung der Kreisstadt Erbach, Kernstadt Bebauungsplan „Jahnstraße 1 - 5“ hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB - Einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB und - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB - Sicherung der Planung (Veränderungssperre)	VL-82/2022 1. Ergänzung
------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Frau Myska (ÜWG) berichtet aus der Sitzung des Bauausschusses. Hier kam es zu einer einstimmigen Beschlussempfehlung.

Frau Weyrauch (B90 / Grüne) erklärt die ablehnende Haltung der Fraktion B90 / Grüne.

Herr Gänssle (ÜWG) spricht sich für den Beschlussvorschlag aus. Argumente welche für ein befürwortendes Votum sprechen werden erläutert.

Herr Schwinn (SPD) erläutert die enthaltende Haltung der SPD-Fraktion.

Herr Gänssle hofft auf Konsens, dass der Gastronomiebetrieb an besagter Stelle bleiben soll.

Beschluss:

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Jahnstraße 1-3“ in der Kernstadt Erbach.**
- (2) Das Plangebiet liegt am Rand des historischen Stadtkernes von Erbach. Der vorläufige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 924 m² das Flurstück 162/8 in der Flur 1 der Gemarkung Erbach. Lage und vorläufige Abgrenzung des Plangebietes sind den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen.**
- (3) Mit dem Bebauungsplan soll in einer historisch bedeutsamen und in funktionaler Hinsicht besonderen Lagesituation die seit sehr langer Zeit etablierte Nutzungssituation gesichert und in städtebaulich verträglicher Weise optional ergänzt werden.**
- (4) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt, aufgrund der Bestandsüberplanung, als „Einfacher Bebauungsplan“ nach § 30 (3) BauGB; es erfolgt lediglich die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet). Da die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes zudem als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.
Nach § 13a (2) 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) 1 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.**

- (5) Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 BauGB.**
- (6) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB auch bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung informieren kann (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit).**
- (7) Zur Sicherung der Planung ist nach § 14 (1) BauGB für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre zu beschließen.**

Abstimmung:

13 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)